



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Juli 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 13 und 117

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 6. Juli 2017

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/71/L.75)]

71/313. Arbeit der Statistischen Kommission betreffend die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015, mit der die Generalversammlung die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verabschiedete,

sowie in Bekräftigung des Versprechens, dass bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung niemand zurückgelassen wird, dass die Agenda die Menschen in den Mittelpunkt stellt, universell und transformativ ist, dass die Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung integriert und unteilbar sind und den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen Dimension – in ausgewogener Weise Rechnung tragen und dass es sich um einen Aktionsplan für die Menschen, den Planeten und den Wohlstand handelt, der den universellen Frieden in größerer Freiheit festigen will und der von allen Ländern und Interessenträgern in kooperativer Partnerschaft umgesetzt wird, und ferner in Bekräftigung aller in der Agenda anerkannten Grundsätze und bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist,

daran erinnernd, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 70/1 beschloss, dass die Weiterverfolgung und Überprüfung der Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung anhand eines Katalogs globaler Indikatoren erfolgen wird, der von der Interinstitutionellen und Sachverständigengruppe über die Indikatoren für die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erarbeiten ist,

sowie daran erinnernd, dass die Generalversammlung in derselben Resolution übereinkam, dass sich die Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung auf dem hochrangigen politischen Forum über nachhaltige Entwicklung auf einen jährlichen Fortschrittsbericht über die Ziele für nachhaltige Entwicklung stützen wird, der vom Generalsekretär in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen erstellt wird und der auf dem von der Statistischen Kommission vereinbarten Rahmen globaler Indikatoren beruht,

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 28. Februar 2020 (gilt nur für Deutsch).



betonend, dass es hochwertiger, zugänglicher, aktueller und zuverlässiger aufgeschlüsselter Daten bedarf, um die Fortschritte zu messen und sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird,

bekräftigend, dass die nationalen Datensysteme und Evaluierungsprogramme in den Entwicklungsländern gestärkt werden müssen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/261 vom 29. Januar 2014, mit der sich die Generalversammlung die Grundprinzipien der amtlichen Statistik zu eigen machte und in der sie betonte, dass die grundlegenden Werte und Prinzipien der statistischen Arbeit, wenn sie Wirksamkeit entfalten sollen, durch rechtliche und institutionelle Rahmen garantiert sein und auf allen politischen Ebenen und von allen Interessenträgern in den nationalen statistischen Systemen geachtet werden müssen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2006/6 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2006, in der der Rat das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Statistikabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, der Regionalkommissionen und der internationalen Organisationen und Einrichtungen, aufforderte, die nationalen Anstrengungen zum Auf- und Ausbau nationaler statistischer Kapazitäten, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu unterstützen, und alle internationalen Organisationen und Einrichtungen aufforderte, die Erfassung, die Transparenz und die Berichterstattung für alle Indikatoren zu verbessern, unter anderem indem sie Imputation vermeiden, es sei denn, spezifische Länderdaten sind verfügbar und erlauben nach Konsultationen mit den betroffenen Ländern und mittels transparenter Methoden eine zuverlässige Imputation,

in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015, mit der sich die Generalversammlung die Aktionsagenda von Addis Abeba der Dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu eigen machte, in der die Mitgliedstaaten signalisierten, dass sie das Ziel anstreben, über mehr hochwertige, aktuelle und verlässliche Daten zu verfügen, die nach Geschlecht, Alter, geografischer Lage, Einkommen, Rasse, Ethnizität, Migrationsstatus, Behinderung und sonstigen im nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselt sind, und diese Daten zu nutzen,

daran erinnernd, dass die Mitgliedstaaten in derselben Resolution signalisierten, dass sie zu diesem Zweck die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus für die Entwicklungsländer und namentlich die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer erhöhen und internationale Zusammenarbeit bereitstellen werden, unter anderem mittels technischer und finanzieller Unterstützung, um die Kapazitäten der nationalen Statistikbehörden und -ämter weiter zu stärken,

1. *verabschiedet* den dieser Resolution als Anlage beigefügten Rahmen globaler Indikatoren für die Ziele und Zielvorgaben der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹, der von der Interinstitutionellen und Sachverständigengruppe über die Indikatoren für die Ziele für nachhaltige Entwicklung erarbeitet und von der Statistischen Kommission auf ihrer achtundvierzigsten Tagung vom 7. bis 10. März 2017 als freiwilliges, von den Ländern getragenes Instrument vereinbart wurde und den anfänglichen Katalog von Indikatoren enthält, der jährlich zu präzisieren und von der Kommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung 2020 und ihrer sechsundfünfzigsten Tagung 2025 umfassend zu überprüfen ist und der durch Indikatoren auf regionaler und nationaler Ebene ergänzt wird, die die Mitgliedstaaten erarbeiten werden;

¹ Resolution 70/1.

2. *ersucht* die Statistische Kommission, die fachlichen und technischen Aspekte der Erarbeitung internationaler statistischer Standards, Methoden und Leitlinien je nach Bedarf zu koordinieren, sodass der Rahmen globaler Indikatoren zur Weiterverfolgung und Überprüfung der Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung vollständig umgesetzt werden kann;

3. *ersucht* die Statistische Kommission *außerdem*, über die Interinstitutionelle und Sachverständigengruppe über die Indikatoren für die Ziele für nachhaltige Entwicklung den Rahmen globaler Indikatoren weiter zu präzisieren und zu verbessern, um den Erfassungsbereich, die Zielausrichtung, die Begriffsbestimmung und die Entwicklung von Metadaten anzugehen und die Umsetzung des Rahmens zu erleichtern, unter anderem durch die regelmäßige Überprüfung neuer Methoden und Daten, sobald diese verfügbar sind;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Datenbank der globalen Indikatoren für die Ziele für nachhaltige Entwicklung weiter zu pflegen, um daraus Informationen für den jährlichen Fortschrittsbericht über die Ziele zu beziehen und die Transparenz der Daten, Statistiken und Metadaten zu gewährleisten, die für die einzelnen Länder vorgelegt und für die regionalen und globalen Aggregate verwendet werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Zusammenarbeit zwischen nationalen Statistiksystemen und den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen auch künftig zu fördern, um die Wege zur Weitermeldung von Daten zu erweitern und die Harmonisierung und Konsistenz der Daten und Statistiken für die Indikatoren zu gewährleisten, die für die Weiterverfolgung und Überprüfung der Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung herangezogen werden;

6. *betont*, dass offizielle Statistiken und Daten aus nationalen Statistiksystemen die notwendige Grundlage für den Rahmen globaler Indikatoren darstellen, empfiehlt, dass nationale Statistiksysteme gegebenenfalls Möglichkeiten prüfen, neue Datenquellen in ihre Systeme aufzunehmen, um den aus der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung erwachsenden neuen Datenbedarf zu decken, und betont außerdem die Rolle der nationalen statistischen Ämter als Koordinatoren der nationalen Statistiksysteme;

7. *fordert* die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Daten aus nationalen Statistiksystemen als Grundlage für die Überprüfung auf globaler Ebene heranzuziehen und, falls keine spezifischen Länderdaten für eine zuverlässige Schätzung vorhanden sind, die jeweiligen Länder zu konsultieren, um vor der Veröffentlichung Modellschätzungen vorzunehmen und zu validieren, fordert nachdrücklich zu einer stärkeren Kommunikation und Abstimmung zwischen internationalen Organisationen auf, um die Doppelung von Berichten zu vermeiden, die Konsistenz der Daten sicherzustellen und die Last der Datenbeschaffung für die Länder zu verringern, und fordert die internationalen Organisationen nachdrücklich auf, die Methoden für die Harmonisierung der Länderdaten zur Gewährleistung der internationalen Vergleichbarkeit anzugeben und Schätzungen mittels transparenter Mechanismen vorzunehmen;

8. *betont*, dass alle Aktivitäten des globalen Statistiksystems unter vollständiger Einhaltung der Grundprinzipien der amtlichen Statistik² und der Resolution 2006/6 des Wirtschafts- und Sozialrats durchgeführt werden müssen;

9. *begrißt* den Globalen Aktionsplan von Kapstadt für Daten zur nachhaltigen Entwicklung, der auf dem ersten Weltdatenforum der Vereinten Nationen vom 15. bis 18. Januar 2017 in Kapstadt (Südafrika) ins Leben gerufen wurde, den sich die Statistische Kommission auf ihrer achtundvierzigsten Tagung zu eigen machte und der den Rahmen für die

² Resolution 68/261.

Erörterung, Planung, Umsetzung und Evaluierung des Aufbaus von Statistikkapazitäten im Zusammenhang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bietet;

10. *betont*, dass die Statistische Kommission mit Informationen zu Defiziten in der Statistik und zum Kapazitätsaufbaubedarf in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu den Erörterungen auf dem hochrangigen politischen Forum über nachhaltige Entwicklung beitragen muss;

11. *fordert* die Länder, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, das Sekretariat, einschließlich der Regionalkommissionen, die Bretton-Woods-Institutionen, internationale Organisationen und bilaterale und regionale Finanzierungsorganisationen *nachdrücklich auf*, je nach Bedarf und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen Länder, die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer, sowie Länder mit mittlerem Einkommen, Länder in Konfliktsituationen und Postkonfliktländer vermehrt bei der Stärkung der Datenerhebung und beim Aufbau von Statistikkapazitäten, einschließlich Kapazitäten für eine stärkere Abstimmung zwischen den nationalen statistischen Ämtern, zu unterstützen und dabei koordiniert, im Bewusstsein der nationalen Prioritäten und entsprechend der nationalen Eigenverantwortung bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung vorzugehen und alle verfügbaren Unterstützungsmittel heranzuziehen.

90. Plenarsitzung
6. Juli 2017

Anlage

Rahmen globaler Indikatoren für die Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Die Indikatoren für die Ziele für nachhaltige Entwicklung sollten im Einklang mit den Grundprinzipien der amtlichen Statistik³ gegebenenfalls nach Einkommen, Geschlecht, Alter, Rasse, Ethnizität, Migrationsstatus, Behinderung und geografischen Gesichtspunkten oder sonstigen Merkmalen aufgeschlüsselt sein.

Ziele und Zielvorgaben (aus der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung)

Indikatoren

Ziel 1. Armut in allen ihren Formen und überall beenden

1.1 Bis 2030 die extreme Armut – gegenwärtig definiert als der Anteil der Menschen, die mit weniger als 1,25 US-Dollar pro Tag auskommen müssen – für alle Menschen überall auf der Welt beseitigen

1.2 Bis 2030 den Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte senken

1.1.1 Anteil der Bevölkerung, der unter der internationalen Armutsgrenze lebt, nach Geschlecht, Alter, Beschäftigungsstatus und geografischem Standort (städtisch/ländlich)

1.2.1 Anteil der Bevölkerung, der unter der nationalen Armutsgrenze lebt, nach Geschlecht und Alter

1.2.2 Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben

³ Resolution 68/261.

*Ziele und Zielvorgaben (aus der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung)**Indikatoren*

1.3 Den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle umsetzen, einschließlich eines Basisschutzes, und bis 2030 eine breite Versorgung der Armen und Schwachen erreichen

1.3.1 Anteil der Bevölkerung, der von sozialem Basischutz/Sozialschutzsystemen erfasst wird, nach Geschlecht, mit getrennter Ausweisung der Kinder, Arbeitslosen, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen, Schwangeren, Neugeborenen, Opfern von Arbeitsunfällen, Armen und Schwachen

1.4 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Männer und Frauen, insbesondere die Armen und Schwachen, die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen sowie Zugang zu grundlegenden Diensten, Grundeigentum und Verfügungsgewalt über Grund und Boden und sonstigen Vermögensformen, Erbschaften, natürlichen Ressourcen, geeigneten neuen Technologien und Finanzdienstleistungen einschließlich Mikrofinanzierung haben

1.4.1 Anteil der Bevölkerung, der in Haushalten mit Zugang zu grundlegenden Diensten lebt

1.4.2 Anteil an der gesamten erwachsenen Bevölkerung, der sichere Landnutzungs- und Besitzrechte hat, über gesetzlich anerkannte Dokumente verfügt und seine Landrechte als sicher ansieht, nach Geschlecht und nach Art der Nutzungs- und Besitzrechte

1.5 Bis 2030 die Widerstandsfähigkeit der Armen und der Menschen in prekären Situationen erhöhen und ihre Exposition und Anfälligkeit gegenüber klimabedingten Extremereignissen und anderen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Schocks und Katastrophen verringern

1.5.1 Anzahl der Katastrophen zugeschriebenen Todesopfer, Vermissten und direkt Betroffenen je 100.000 Personen

1.5.2 Katastrophen zugeschriebene direkte wirtschaftliche Schäden im Verhältnis zum globalen Bruttoinlandsprodukt (BIP)

1.5.3 Anzahl der Länder, die nationale Katastrophenvorsorgestrategien im Einklang mit dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 beschließen und umsetzen

1.5.4 Anteil der Kommunalverwaltungen, die lokale Katastrophenvorsorgestrategien, die mit nationalen Katastrophenvorsorgestrategien im Einklang stehen, beschließen und umsetzen

1.a Eine erhebliche Mobilisierung von Ressourcen aus einer Vielzahl von Quellen gewährleisten, einschließlich durch verbesserte Entwicklungszusammenarbeit, um den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern ausreichende und berechenbare Mittel für die Umsetzung von Programmen und Politiken zur Beendigung der Armut in all ihren Dimensionen bereitzustellen

1.a.1 Anteil der Inlandsressourcen, den die Regierung direkt Programmen zur Armutsbekämpfung zuweist

1.a.2 Anteil der gesamten Staatsausgaben, der in grundlegende Dienste (Bildung, Gesundheit und Sozialschutz) fließt

1.a.3 Summe aller Zuschüsse und schuldenneutralen Zuflüsse, die direkt Programmen zur Armutsbekämpfung zugewiesen werden, als Anteil am BIP

1.b Auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene solide politische Rahmen auf der Grundlage armutsorientierter und geschlechtersensibler Entwicklungsstrategien schaffen, um beschleunigte Investitionen in Maßnahmen zur Beseitigung der Armut zu unterstützen

1.b.1 Anteil der wiederkehrenden und vermögenswirksamen Staatsausgaben, der in die Sektoren fließt, die überproportional Frauen, Armen und benachteiligten Gruppen zugutekommen

Ziel 2. Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern

2.1 Bis 2030 den Hunger beenden und sicherstellen, dass alle Menschen, insbesondere die Armen und Menschen in prekären Situationen, einschließlich Kleinkindern, ganzjährig Zugang zu sicheren, nährstoffreichen und ausreichenden Nahrungsmitteln haben

2.2 Bis 2030 alle Formen der Fehlernährung beenden, einschließlich durch Erreichung der international vereinbarten Zielvorgaben in Bezug auf Wachstumshemmung und Auszehrung bei Kindern unter 5 Jahren bis 2025, und den Ernährungsbedürfnissen von heranwachsenden Mädchen, schwangeren und stillenden Frauen und älteren Menschen Rechnung tragen

2.3 Bis 2030 die landwirtschaftliche Produktivität und die Einkommen von kleinen Nahrungsmittelproduzenten, insbesondere von Frauen, Angehörigen indigener Völker, landwirtschaftlichen Familienbetrieben, Weidetierhaltern und Fischern, verdoppeln, unter anderem durch den sicheren und gleichberechtigten Zugang zu Grund und Boden, anderen Produktionsressourcen und Betriebsmitteln, Wissen, Finanzdienstleistungen, Märkten sowie Möglichkeiten für Wertschöpfung und außerlandwirtschaftliche Beschäftigung

2.4 Bis 2030 die Nachhaltigkeit der Systeme der Nahrungsmittelproduktion sicherstellen und resiliente landwirtschaftliche Methoden anwenden, die die Produktivität und den Ertrag steigern, zur Erhaltung der Ökosysteme beitragen, die Anpassungsfähigkeit an Klimaänderungen, extreme Wetterereignisse, Dürren, Überschwemmungen und andere Katastrophen erhöhen und die Flächen- und Bodenqualität schrittweise verbessern

2.5 Bis 2020 die genetische Vielfalt von Saatgut, Kulturpflanzen sowie Nutz- und Haustieren und ihren wildlebenden Artverwandten bewahren, unter anderem durch gut verwaltete und diversifizierte Saatgut- und Pflanzenbanken auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, und den Zugang zu den Vorteilen aus der Nutzung der genetischen Ressourcen und des damit verbundenen traditionellen Wissens sowie die ausgewogene und gerechte Aufteilung dieser Vorteile fördern, wie auf internationaler Ebene vereinbart

2.1.1 Prävalenz von Unterernährung

2.1.2 Prävalenz von mittlerer oder schwerer Ernährungsunsicherheit in der Bevölkerung gemäß der Erfahrungsskala für Ernährungsunsicherheit

2.2.1 Prävalenz von Wachstumshemmung (Körpergröße liegt mehr als 2 Standardabweichungen unter dem für das jeweilige Alter geltenden Median gemäß den Standards der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für das Wachstum von Kindern) bei Kindern unter 5 Jahren

2.2.2 Prävalenz von Fehlernährung (Gewicht im Verhältnis zur Körpergröße liegt mehr als 2 Standardabweichungen unter oder über dem Median gemäß den Standards der WHO für das Wachstum von Kindern) bei Kindern unter 5 Jahren, nach Art der Fehlernährung (Auszehrung oder Übergewicht)

2.3.1 Produktionsvolumen je Arbeitskrafteinheit, nach Größenklassen der Landwirtschafts-/Viehzucht-/Forstwirtschaftsbetriebe

2.3.2 Durchschnittliches Einkommen kleiner Nahrungsmittelproduzenten, nach Geschlecht und Zugehörigkeit zu einer indigenen Bevölkerungsgruppe

2.4.1 Anteil der Agrarfläche unter produktiver und nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftung

2.5.1 Anzahl der für Ernährung und Landwirtschaft nutzbaren tier- und pflanzengenetischen Ressourcen, die mittel- oder langfristig in Konservierungseinrichtungen sicher aufbewahrt werden

2.5.2 Anteil heimischer Rassen, die als vom Aussterben bedroht oder nicht bedroht eingestuft sind oder deren Gefährdungsstufe unbekannt ist

- 2.a Die Investitionen in die ländliche Infrastruktur, die Agrarforschung und landwirtschaftliche Beratungsdienste, die Technologieentwicklung sowie Genbanken für Pflanzen und Nutztiere erhöhen, unter anderem durch verstärkte internationale Zusammenarbeit, um die landwirtschaftliche Produktionskapazität in den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern zu verbessern
- 2.a.1 Agrarorientierungs-Index für Staatsausgaben
- 2.a.2 Summe der öffentlichen Zuflüsse (öffentliche Entwicklungshilfe und andere öffentliche Zuflüsse) in den Agrarsektor
- 2.b Handelsbeschränkungen und -verzerrungen auf den globalen Agrarmärkten korrigieren und verhindern, unter anderem durch die parallele Abschaffung aller Formen von Agrarexportsubventionen und aller Exportmaßnahmen mit gleicher Wirkung im Einklang mit dem Mandat der Doha-Entwicklungsrunde
- 2.b.1 Agrarexportsubventionen
- 2.c Maßnahmen zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens der Märkte für Nahrungsmittelrohstoffe und ihre Derivate ergreifen und den raschen Zugang zu Marktinformationen, unter anderem über Nahrungsmittelreserven, erleichtern, um zur Begrenzung der extremen Schwankungen der Nahrungsmittelpreise beizutragen
- 2.c.1 Indikator für Lebensmittelpreisanomalien

Ziel 3. Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern

- 3.1 Bis 2030 die weltweite Müttersterblichkeit auf unter 70 je 100.000 Lebendgeburten senken
- 3.1.1 Müttersterblichkeitsrate
- 3.1.2 Anteil der von medizinischem Fachpersonal betreuten Geburten
- 3.2 Bis 2030 den vermeidbaren Todesfällen bei Neugeborenen und Kindern unter 5 Jahren ein Ende setzen, mit dem von allen Ländern zu verfolgenden Ziel, die Sterblichkeit bei Neugeborenen mindestens auf 12 je 1.000 Lebendgeburten und bei Kindern unter 5 Jahren mindestens auf 25 je 1.000 Lebendgeburten zu senken
- 3.2.1 Sterblichkeitsrate von Kindern unter 5 Jahren
- 3.2.2 Neugeborenensterblichkeit
- 3.3 Bis 2030 die Aids-, Tuberkulose- und Malariaepidemien und die vernachlässigten Tropenkrankheiten beseitigen und Hepatitis, durch Wasser übertragene Krankheiten und andere übertragbare Krankheiten bekämpfen
- 3.3.1 Anzahl der HIV-Neuinfektionen je 1.000 HIV-negativer Personen, nach Geschlecht, Alter und wichtigen Bevölkerungsgruppen
- 3.3.2 Tuberkulose-Inzidenz je 100.000 Personen
- 3.3.3 Malaria-Inzidenz je 1.000 Personen
- 3.3.4 Hepatitis-B-Inzidenz je 100.000 Personen
- 3.3.5 Anzahl der Personen mit Behandlungsbedarf bei vernachlässigten Tropenkrankheiten
- 3.4 Bis 2030 die vorzeitige Sterblichkeit aufgrund von nichtübertragbaren Krankheiten durch Prävention und Behandlung um ein Drittel senken und die psychische Gesundheit und das Wohlergehen fördern
- 3.4.1 Sterblichkeitsrate aufgrund von Herz-Kreislauf- und Krebserkrankungen, Diabetes und chronischen Erkrankungen der Atemwege
- 3.4.2 Selbstmordsterblichkeit

3.5 Die Prävention und Behandlung des Substanzmissbrauchs, namentlich des Suchtstoffmissbrauchs und des schädlichen Gebrauchs von Alkohol, verstärken

3.6 Bis 2020 die Zahl der Todesfälle und Verletzungen infolge von Straßenverkehrsunfällen weltweit halbieren

3.7 Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu sexual- und reproduktionsmedizinischer Versorgung, einschließlich Familienplanung, Information und Aufklärung, und die Einbeziehung der reproduktiven Gesundheit in nationale Strategien und Programme gewährleisten

3.8 Die allgemeine Gesundheitsversorgung, einschließlich der Absicherung gegen finanzielle Risiken, den Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten und den Zugang zu sicheren, wirksamen, hochwertigen und bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen für alle erreichen

3.9 Bis 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich verringern

3.a Die Durchführung des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs in allen Ländern in geeigneter Weise stärken

3.5.1 Behandlungsumfang (pharmakologische und psychosoziale Behandlung, Rehabilitation und Nachbehandlung) bei substanzbedingten Störungen

3.5.2 Schädlicher Gebrauch von Alkohol, definiert im nationalen Kontext als Alkoholkonsum pro Kopf (ab dem Alter von 15 Jahren) innerhalb eines Kalenderjahrs in Litern reinen Alkohols

3.6.1 Sterblichkeitsrate aufgrund von Straßenverkehrsunfällen

3.7.1 Anteil der Frauen im gebärfähigen Alter (15-49 Jahre), deren Familienplanungsbedarf durch moderne Methoden gedeckt ist

3.7.2 Geburtenrate bei Jugendlichen (10-14 Jahre und 15-19 Jahre) je 1.000 Frauen in dieser Altersgruppe

3.8.1 Versorgung mit grundlegenden Gesundheitsdiensten (definiert als durchschnittliche Versorgung mit grundlegenden Diensten ausgehend von Referenzbehandlungen, unter anderem in den Bereichen reproduktive Gesundheit, Gesundheit von Müttern, Neugeborenen und Kindern, Infektionskrankheiten und nichtübertragbare Krankheiten, sowie Kapazitäten der Gesundheitsdienste und Zugänglichkeit für die Bevölkerung allgemein und für die am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen)

3.8.2 Anteil der Bevölkerung in Haushalten mit hohen Gesundheitsausgaben im Verhältnis zu den Gesamtausgaben oder dem Gesamteinkommen des Haushalts

3.9.1 Der Verunreinigung der Raum- bzw. Außenluft zugeschriebene Sterblichkeitsrate

3.9.2 Verunreinigtem Wasser, unsicheren sanitären Verhältnissen und mangelnder Hygiene (Gefährdung durch unsichere Dienste in den Bereichen Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene (WASH) für alle) zugeschriebene Sterblichkeitsrate

3.9.3 Sterblichkeitsrate aufgrund unbeabsichtigter Vergiftungen

3.a.1 Aktuelle altersstandardisierte Prävalenz des Tabakgebrauchs bei Menschen ab 15 Jahren

3.b Forschung und Entwicklung zu Impfstoffen und Medikamenten für übertragbare und nichtübertragbare Krankheiten, von denen hauptsächlich Entwicklungsländer betroffen sind, unterstützen, den Zugang zu bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen gewährleisten, im Einklang mit der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit, die das Recht der Entwicklungsländer bekräftigt, die Bestimmungen in dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums über Flexibilitäten zum Schutz der öffentlichen Gesundheit voll auszuschöpfen, und insbesondere den Zugang zu Medikamenten für alle zu gewährleisten

3.c Die Gesundheitsfinanzierung und die Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung und Bindung von Gesundheitsfachkräften in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern deutlich erhöhen

3.d Die Kapazitäten aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, in den Bereichen Frühwarnung, Risikominimierung und Management nationaler und globaler Gesundheitsrisiken stärken

3.b.1 Anteil der Zielgruppe, der durch alle im jeweiligen nationalen Programm vorgesehenen Impfungen erfasst ist

3.b.2 Gesamte öffentliche Netto-Entwicklungshilfe für medizinische Forschung und grundlegende Gesundheitsversorgung

3.b.3 Anteil der Gesundheitseinrichtungen, die über eine auf Dauer erschwingliche Grundausstattung mit den jeweils unentbehrlichen Arzneimitteln verfügen

3.c.1 Dichte und Verteilung von Gesundheitsfachkräften

3.d.1 Kapazitäten im Bereich der Internationalen Gesundheitsvorschriften und der Gesundheitsnotfallvorsorge

Ziel 4. Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern

4.1 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen gleichberechtigt eine kostenlose und hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung abschließen, die zu brauchbaren und effektiven Lernergebnissen führt

4.2 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Erziehung, Betreuung und Vorschulbildung erhalten, damit sie auf die Grundschule vorbereitet sind

4.3 Bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten

4.4 Bis 2030 die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen wesentlich erhöhen, die über die entsprechenden Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung, eine menschenwürdige Arbeit und Unternehmertum verfügen

4.1.1 Anteil der Kinder und Jugendlichen *a)* in der 2./3. Schulstufe; *b)* am Ende der Grundschule und *c)* am Ende der Sekundarstufe I mit wenigstens einem Mindestkenntnisstand in i) Lesen und ii) Mathematik, nach Geschlecht

4.2.1 Anteil der Kinder unter 5 Jahren mit altersgemäßer Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lernen und psychosozialem Wohlbefinden, nach Geschlecht

4.2.2 Beteiligungsquote an strukturierten Lernaktivitäten ein Jahr vor dem offiziellen Grundschuleintrittsalter, nach Geschlecht

4.3.1 Anteil der Jugendlichen und der Erwachsenen, die in den vorangegangenen 12 Monaten einer formalen oder nicht formalen allgemeinen oder beruflichen Bildung nachgegangen sind, nach Geschlecht

4.4.1 Anteil der Jugendlichen und der Erwachsenen mit Kompetenz in Informations- und Kommunikationstechnologien, nach Art der Kompetenz

4.5 Bis 2030 geschlechtsspezifische Disparitäten in der Bildung beseitigen und den gleichberechtigten Zugang der Schwachen in der Gesellschaft, namentlich von Menschen mit Behinderungen, Angehörigen indigener Völker und Kindern in prekären Situationen, zu allen Bildungs- und Ausbildungsebenen gewährleisten

4.6 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Jugendlichen und ein erheblicher Anteil der männlichen und weiblichen Erwachsenen lesen, schreiben und rechnen lernen

4.7 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Lernenden die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung erwerben, unter anderem durch Bildung für nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Lebensweisen, Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung, eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, Weltbürgerschaft und die Wertschätzung kultureller Vielfalt und des Beitrags der Kultur zu nachhaltiger Entwicklung

4.a Bildungseinrichtungen bauen und ausbauen, die kinder-, behinderten- und geschlechtergerecht sind und eine sichere, gewaltfreie, inklusive und effektive Lernumgebung für alle bieten

4.b Bis 2020 weltweit die Zahl der verfügbaren Stipendien für Entwicklungsländer, insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder, die kleinen Inselentwicklungsländer und die afrikanischen Länder, zum Besuch einer Hochschule, einschließlich zur Berufsbildung und zu Informations- und Kommunikationstechnik-, Technik-, Ingenieurs- und Wissenschaftsprogrammen, in entwickelten Ländern und in anderen Entwicklungsländern wesentlich erhöhen

4.c Bis 2030 das Angebot an qualifizierten Lehrkräften unter anderem durch internationale Zusammenarbeit im Bereich der Lehrerausbildung in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern wesentlich erhöhen

4.5.1 Paritäts-Indizes (weiblich/männlich, ländlich/städtisch, reichstes/ärmstes Fünftel und andere Indizes wie etwaige Behinderungen, Zugehörigkeit zu indigenen Völkern und Beeinträchtigung durch Konflikte, je nach Datenverfügbarkeit) für alle genannten Bildungsindikatoren, die sich aufschlüsseln lassen

4.6.1 Anteil der Bevölkerung einer bestimmten Altersgruppe mit bestimmter funktionaler Mindestkompetenz im a) Lesen und Schreiben und b) Rechnen, nach Geschlecht

4.7.1 Umfang der systematischen Einbeziehung i) einer weltbürgerlichen Bildung und ii) einer Bildung für nachhaltige Entwicklung, darunter in Geschlechtergleichstellung und Menschenrechten, auf allen Ebenen a) der nationalen Bildungspolitik, b) der Lehrpläne, c) der Ausbildung von Lehrkräften und d) der Leistungsbewertung der Lernenden

4.a.1 Anteil der Schulen mit Zugang a) zu Elektrizität, b) zum Internet für pädagogische Zwecke, c) zu Computern für pädagogische Zwecke, d) zu angepassten Infrastrukturen und Materialien für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, e) zu einfacher Trinkwasserversorgung, f) zu nach Geschlecht getrennten einfachen sanitären Einrichtungen und g) zu einer einfachen Gelegenheit zum Händewaschen (gemäß den Definitionen der WASH-Indikatoren)

4.b.1 Volumen der öffentlichen Entwicklungshilfe für Stipendien, nach Sektor und Art des Bildungsgangs

4.c.1 Anteil der Lehrkräfte in der a) Vorschulbildung, b) Grundschule, c) Sekundarstufe I und d) Sekundarstufe II mit einem Mindestmaß an strukturierter Lehrerausbildung (z. B. pädagogischer Ausbildung), ob Erstausbildung oder Weiterbildung, das für das Unterrichten auf der betreffenden Stufe in dem jeweiligen Land erforderlich ist

Ziel 5. Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen

5.1 Alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beenden

5.1.1 Vorhandensein gesetzlicher Rahmenbedingungen zur Förderung, Durchsetzung und Überwachung der Gleichstellung und der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts

- 5.2 Alle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung beseitigen
- 5.3 Alle schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sowie die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen beseitigen
- 5.4 Unbezahlte Pflege- und Hausarbeit durch die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen und Infrastrukturen, Sozialschutzmaßnahmen und die Förderung geteilter Verantwortung innerhalb des Haushalts und der Familie entsprechend den nationalen Gegebenheiten anerkennen und wertschätzen
- 5.5 Die volle und wirksame Teilhabe von Frauen und ihre Chancengleichheit bei der Übernahme von Führungsrollen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung im politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben sicherstellen
- 5.6 Den allgemeinen Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechten gewährleisten, wie im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen vereinbart
- 5.a Reformen durchführen, um Frauen die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen sowie Zugang zu Grundeigentum und zur Verfügungsgewalt über Grund und Boden und sonstige Vermögensformen, zu Finanzdienstleistungen, Erbschaften und natürlichen Ressourcen zu verschaffen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften
- 5.b Die Nutzung von Grundlagentechnologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, verbessern, um die Selbstbestimmung der Frauen zu fördern
- 5.2.1 Anteil der Frauen und Mädchen ab 15 Jahren, die jemals in einer Partnerschaft waren und die in den vorangegangenen 12 Monaten physischer, sexueller oder psychischer Gewalt durch aktuelle oder ehemalige Intimpartner ausgesetzt waren, nach Art der Gewalt und Alter
- 5.2.2 Anteil der Frauen und Mädchen ab 15 Jahren, die in den vorangegangenen 12 Monaten sexueller Gewalt durch Personen, die keine Intimpartner waren, ausgesetzt waren, nach Alter und Tatort
- 5.3.1 Anteil der Frauen zwischen 20 und 24 Jahren, die vor dem vollendeten 15. bzw. 18. Lebensjahr verheiratet waren oder in einer Partnerschaft lebten
- 5.3.2 Anteil der Mädchen und Frauen zwischen 15 und 49 Jahren, die Genitalverstümmelung/Beschneidung unterzogen wurden, nach Alter
- 5.4.1 Zeitaufwand für unbezahlte Haus- und Pflegearbeit, nach Geschlecht, Alter und Ort
- 5.5.1 Sitzanteil der Frauen in *a)* nationalen Parlamenten und *b)* Kommunalverwaltungen
- 5.5.2 Frauenanteil in Führungspositionen
- 5.6.1 Anteil der Frauen zwischen 15 und 49 Jahren, die ihre eigenen sachlich fundierten Entscheidungen über sexuelle Beziehungen, die Verwendung von Verhütungsmitteln und die reproduktionsmedizinische Versorgung treffen
- 5.6.2 Anzahl der Länder mit Gesetzen und sonstigen Vorschriften, die Frauen und Männern ab 15 Jahren den vollen und gleichberechtigten Zugang zu sexual- und reproduktionsmedizinischer Versorgung, Information und Aufklärung garantieren
- 5.a.1 *a)* Anteil der Agrarbevölkerung mit Eigentum oder sicheren Rechten an landwirtschaftlichen Flächen, nach Geschlecht, und *b)* Frauenanteil unter den Eigentümern und sonstigen Rechteinhabern landwirtschaftlicher Flächen, nach Art der Nutzungs- und Besitzrechte
- 5.a.2 Anteil der Länder mit einem Rechtsrahmen (einschließlich Wohnheitsrecht), der Frauen die gleichen Rechte auf Eigentum an und/oder Verfügungsgewalt über Grund und Boden garantiert
- 5.b.1 Anteil der Eigentümerinnen und Eigentümer von Mobiltelefonen, nach Geschlecht

5.c Eine solide Politik und durchsetzbare Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen auf allen Ebenen beschließen und verstärken

5.c.1 Anteil der Länder mit Systemen zur Überwachung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen und zur Zuweisung öffentlicher Mittel dafür

Ziel 6. Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten

6.1 Bis 2030 den allgemeinen und gerechten Zugang zu einwandfreiem und bezahlbarem Trinkwasser für alle erreichen

6.1.1 Anteil der Bevölkerung, der eine sicher verwaltete Trinkwasserversorgung nutzt

6.2 Bis 2030 den Zugang zu einer angemessenen und gerechten Sanitärversorgung und Hygiene für alle erreichen und der Notdurftverrichtung im Freien ein Ende setzen, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse von Frauen und Mädchen und von Menschen in prekären Situationen

6.2.1 Anteil der Bevölkerung, der eine sicher verwaltete Sanitärversorgung nutzt, darunter eine Gelegenheit zum Händewaschen mit Wasser und Seife

6.3 Bis 2030 die Wasserqualität durch Verringerung der Verschmutzung, Beendigung des Einbringens und Minimierung der Freisetzung gefährlicher Chemikalien und Stoffe, Halbierung des Anteils unbehandelten Abwassers und eine beträchtliche Steigerung der Wiederaufbereitung und gefahrlosen Wiederverwendung weltweit verbessern

6.3.1 Anteil sicher behandelten Abwassers

6.3.2 Anteil der Gewässer mit guter Wasserqualität

6.4 Bis 2030 die Effizienz der Wassernutzung in allen Sektoren wesentlich steigern und eine nachhaltige Entnahme und Bereitstellung von Süßwasser gewährleisten, um der Wasserknappheit zu begegnen und die Zahl der unter Wasserknappheit leidenden Menschen erheblich zu verringern

6.4.1 Veränderungen der Wassernutzungseffizienz im Zeitverlauf

6.4.2 Wasserstressniveau: Süßwasserentnahme im Verhältnis zu den vorhandenen Süßwasserressourcen

6.5 Bis 2030 auf allen Ebenen eine integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen umsetzen, gegebenenfalls auch mittels grenzüberschreitender Zusammenarbeit

6.5.1 Umsetzungsgrad der integrierten Wasserbewirtschaftung (0-100)

6.5.2 Anteil der grenzüberschreitenden Wassereinzugsgebiete, die von operativen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit im Wasserbereich erfasst sind

6.6 Bis 2020 wasserverbundene Ökosysteme schützen und wiederherstellen, darunter Berge, Wälder, Feuchtgebiete, Flüsse, Grundwasserleiter und Seen

6.6.1 Veränderungen in der Ausdehnung von wasserverbundenen Ökosystemen im Zeitverlauf

6.a Bis 2030 die internationale Zusammenarbeit und die Unterstützung der Entwicklungsländer beim Kapazitätsaufbau für Aktivitäten und Programme im Bereich der Wasser- und Sanitärversorgung ausbauen, einschließlich der Wassersammlung und -speicherung, Entsalzung, effizienten Wassernutzung, Abwasserbehandlung, Wiederaufbereitungs- und Wiederverwendungstechnologien

6.a.1 Umfang der öffentlichen Entwicklungshilfe für Wasser- und Sanitärversorgung im Rahmen eines staatlich koordinierten Ausgabenplans

6.b Die Mitwirkung lokaler Gemeinwesen an der Verbesserung der Wasserbewirtschaftung und der Sanitärversorgung unterstützen und verstärken

6.b.1 Anteil der lokalen Verwaltungseinheiten mit festgelegten und einsatzbereiten Strategien und Verfahren zur Mitwirkung lokaler Gemeinwesen an der Wasserbewirtschaftung und der Sanitärversorgung

Ziel 7. Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern

- 7.1 Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen und modernen Energiedienstleistungen sichern
- 7.1.1 Anteil der Bevölkerung mit Zugang zu Elektrizität
- 7.1.2 Anteil der Bevölkerung, der vorwiegend saubere Energieträger und Technologien nutzt
- 7.2 Bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energie am globalen Energiemix deutlich erhöhen
- 7.2.1 Anteil der erneuerbaren Energie am gesamten Endenergieverbrauch
- 7.3 Bis 2030 die weltweite Steigerungsrate der Energieeffizienz verdoppeln
- 7.3.1 Energieintensität, gemessen an Primärenergie und BIP
- 7.a Bis 2030 die internationale Zusammenarbeit verstärken, um den Zugang zur Forschung und Technologie im Bereich saubere Energie, namentlich erneuerbare Energie, Energieeffizienz sowie fortschrittliche und saubere Technologien für fossile Brennstoffe, zu erleichtern, und Investitionen in die Energieinfrastruktur und saubere Energietechnologien fördern
- 7.a.1 Internationale Finanzströme in Entwicklungsländer zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich saubere Energie und der Gewinnung erneuerbarer Energie, einschließlich mittels Hybridsystemen
- 7.b Bis 2030 die Infrastruktur ausbauen und die Technologie modernisieren, um in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern im Einklang mit ihren jeweiligen Unterstützungsprogrammen moderne und nachhaltige Energiedienstleistungen für alle bereitzustellen
- 7.b.1 Investitionen in Energieeffizienz als Anteil am BIP und Gesamtbetrag der ausländischen Direktinvestitionen in Finanztransfers für Infrastruktur und Technologien für Dienstleistungen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung

Ziel 8. Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern

- 8.1 Ein Pro-Kopf-Wirtschaftswachstum entsprechend den nationalen Gegebenheiten und insbesondere ein jährliches Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von mindestens 7 Prozent in den am wenigsten entwickelten Ländern aufrechterhalten
- 8.1.1 Jährliche Wachstumsrate des realen BIP pro Kopf
- 8.2 Eine höhere wirtschaftliche Produktivität durch Diversifizierung, technologische Modernisierung und Innovation erreichen, einschließlich durch Konzentration auf mit hoher Wertschöpfung verbundene und arbeitsintensive Sektoren
- 8.2.1 Jährliche Wachstumsrate des realen BIP pro Beschäftigten
- 8.3 Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen, und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigen
- 8.3.1 Anteil der informellen Beschäftigung an der außerlandwirtschaftlichen Beschäftigung, nach Geschlecht
- 8.4 Bis 2030 die weltweite Ressourceneffizienz in Konsum und Produktion Schritt für Schritt verbessern und die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung anstreben, im Einklang mit dem Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster, wobei die entwickelten Länder die Führung übernehmen
- 8.4.1 Material-Fußabdruck, Material-Fußabdruck pro Kopf und Material-Fußabdruck je BIP-Einheit
- 8.4.2 Inlandsmaterialverbrauch, Inlandsmaterialverbrauch pro Kopf und Inlandsmaterialverbrauch je BIP-Einheit

- 8.5 Bis 2030 produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit erreichen
- 8.6 Bis 2020 den Anteil junger Menschen, die ohne Beschäftigung sind und keine Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, erheblich verringern
- 8.7 Sofortige und wirksame Maßnahmen ergreifen, um Zwangsarbeit abzuschaffen, moderne Sklaverei und Menschenhandel zu beenden und das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, einschließlich der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten, sicherstellen und bis 2025 jeder Form von Kinderarbeit ein Ende setzen
- 8.8 Die Arbeitsrechte schützen und sichere Arbeitsumgebungen für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Wanderarbeitnehmer, insbesondere der Wanderarbeitnehmerinnen, und der Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, fördern
- 8.9 Bis 2030 Politiken zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus erarbeiten und umsetzen, der Arbeitsplätze schafft und die lokale Kultur und lokale Produkte fördert
- 8.10 Die Kapazitäten der nationalen Finanzinstitutionen stärken, um den Zugang zu Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen für alle zu begünstigen und zu erweitern
- 8.a Die im Rahmen der Handelshilfe gewährte Unterstützung für die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder erhöhen, unter anderem durch den Erweiterten integrierten Rahmenplan für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder
- 8.b Bis 2020 eine globale Strategie für Jugendbeschäftigung erarbeiten und auf den Weg bringen und den Globalen Beschäftigungspakt der Internationalen Arbeitsorganisation umsetzen
- 8.5.1 Durchschnittlicher Stundenverdienst weiblicher und männlicher Beschäftigter, nach Beruf und Alter und für Menschen mit Behinderungen
- 8.5.2 Arbeitslosenquote, nach Geschlecht und Alter und für Menschen mit Behinderungen
- 8.6.1 Anteil der jungen Menschen (15 bis 24 Jahre), die ohne Beschäftigung sind und keine Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen
- 8.7.1 Anteil und Anzahl der Kinder zwischen 5 und 17 Jahren, die Kinderarbeit leisten, nach Geschlecht und Alter
- 8.8.1 Häufigkeit tödlicher und nicht tödlicher Arbeitsunfälle, nach Alter und Migrationsstatus
- 8.8.2 Einhaltung der Arbeitsrechte (Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen) auf nationaler Ebene auf der Grundlage von Textquellen der Internationalen Arbeitsorganisation und innerstaatlichen Rechtsvorschriften, nach Geschlecht und Migrationsstatus
- 8.9.1 Anteil des im Tourismusbereich direkt erwirtschafteten BIP am gesamten BIP und Wachstumsrate
- 8.9.2 Anteil der Arbeitsplätze im nachhaltigen Tourismus an der Gesamtzahl der Arbeitsplätze im Tourismusbereich
- 8.10.1 a) Anzahl der Geschäftsbankfilialen je 100.000 Erwachsene und b) Anzahl der Geldautomaten je 100.000 Erwachsene
- 8.10.2 Anteil der Erwachsenen (ab 15 Jahren) mit einem Konto bei einer Bank oder einer anderen Finanzinstitution oder bei einem mobilen Zahlungsverkehrsdienstleister
- 8.a.1 Handelshilfe: Zusagen und Auszahlungen
- 8.b.1 Eine nationale Strategie für Jugendbeschäftigung als eigenständige Strategie oder als Teil einer nationalen Beschäftigungsstrategie wurde erarbeitet und auf den Weg gebracht

Ziel 9. Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen

- 9.1 Eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, einschließlich regionaler und grenzüberschreitender Infrastruktur, um die wirtschaftliche Entwicklung und das menschliche Wohlergehen zu unterstützen, und dabei den Schwerpunkt auf einen erschwinglichen und gleichberechtigten Zugang für alle legen
- 9.1.1 Anteil der ländlichen Bevölkerung, der höchstens 2 km von einer ganzjährig befahrbaren Straße entfernt lebt
- 9.1.2 Passagier- und Frachtvolumen, nach Verkehrsträgern
- 9.2 Eine inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und bis 2030 den Anteil der Industrie an der Beschäftigung und am Bruttoinlandsprodukt entsprechend den nationalen Gegebenheiten erheblich steigern und den Anteil in den am wenigsten entwickelten Ländern verdoppeln
- 9.2.1 Wertschöpfung im verarbeitenden Gewerbe als Anteil am BIP und pro Kopf
- 9.2.2 Beschäftigung im verarbeitenden Gewerbe als Anteil an der Gesamtbeschäftigung
- 9.3 Insbesondere in den Entwicklungsländern den Zugang kleiner Industrie- und anderer Unternehmen zu Finanzdienstleistungen, einschließlich bezahlbaren Krediten, und ihre Einbindung in Wertschöpfungsketten und Märkte erhöhen
- 9.3.1 Anteil kleiner Industrieunternehmen an der gesamten industriellen Wertschöpfung
- 9.3.2 Anteil kleiner Industrieunternehmen mit einem Darlehen oder einer Kreditlinie
- 9.4 Bis 2030 die Infrastruktur modernisieren und die Industrien nachrüsten, um sie nachhaltig zu machen, mit effizienterem Ressourceneinsatz und unter vermehrter Nutzung sauberer und umweltverträglicher Technologien und Industrieprozesse, wobei alle Länder Maßnahmen entsprechend ihren jeweiligen Kapazitäten ergreifen
- 9.4.1 CO₂-Emissionen pro Wertschöpfungseinheit
- 9.5 Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen
- 9.5.1 Ausgaben für Forschung und Entwicklung, gemessen als Anteil am BIP
- 9.5.2 In der Forschung tätige Personen (in Vollzeitäquivalenten) je 1 Million Einwohner
- 9.a Die Entwicklung einer nachhaltigen und widerstandsfähigen Infrastruktur in den Entwicklungsländern durch eine verstärkte finanzielle, technologische und technische Unterstützung der afrikanischen Länder, der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer erleichtern
- 9.a.1 Gesamte internationale öffentliche Unterstützung (öffentliche Entwicklungshilfe und andere öffentliche Zuflüsse) für Infrastruktur
- 9.b Die einheimische Technologieentwicklung, Forschung und Innovation in den Entwicklungsländern unterstützen, einschließlich durch Sicherstellung eines förderlichen politischen Umfelds, unter anderem für industrielle Diversifizierung und Wertschöpfung im Rohstoffbereich
- 9.b.1 Anteil der Medium- und High-Tech-Industrien an der Gesamtwertschöpfung

9.c Den Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie erheblich erweitern sowie anstreben, in den am wenigsten entwickelten Ländern bis 2020 einen allgemeinen und erschwinglichen Zugang zum Internet bereitzustellen

9.c.1 Anteil der Bevölkerung, der von einem Mobilfunknetz erfasst ist, nach Technologie

Ziel 10. Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern

10.1 Bis 2030 nach und nach ein über dem nationalen Durchschnitt liegendes Einkommenswachstum der ärmsten 40 Prozent der Bevölkerung erreichen und aufrechterhalten

10.1.1 Wachstumsrate der Haushaltsausgaben oder des Haushaltseinkommens pro Kopf unter den ärmsten 40 Prozent der Bevölkerung und unter der Gesamtbevölkerung

10.2 Bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern

10.2.1 Anteil der Bevölkerung, dessen Einkommen weniger als 50 Prozent des Medians beträgt, nach Geschlecht, Alter und Menschen mit Behinderungen

10.3 Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht

10.3.1 Anteil der Bevölkerung, der angibt, sich in den vorangegangenen 12 Monaten wegen eines nach den internationalen Menschenrechtsnormen verbotenen Diskriminierungsgrunds persönlich diskriminiert oder belästigt gefühlt zu haben

10.4 Politische Maßnahmen beschließen, insbesondere fiskalische, lohnpolitische und den Sozialschutz betreffende Maßnahmen, und schrittweise größere Gleichheit erzielen

10.4.1 Anteil des Arbeitseinkommens am BIP (beinhaltet Arbeitsentgelt und Sozialschutztransfers)

10.5 Die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen verbessern und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften verstärken

10.5.1 Indikatoren zur Finanzstabilität

10.6 Eine bessere Vertretung und verstärkte Mitsprache der Entwicklungsländer bei der Entscheidungsfindung in den globalen internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen sicherstellen, um die Wirksamkeit, Glaubwürdigkeit, Rechenschaftslegung und Legitimation dieser Institutionen zu erhöhen

10.6.1 Mitglieder- und Stimmrechtsanteil von Entwicklungsländern in internationalen Organisationen

10.7 Eine geordnete, sichere, reguläre und verantwortungsvolle Migration und Mobilität von Menschen erleichtern, unter anderem durch die Anwendung einer planvollen und gut gesteuerten Migrationspolitik

10.7.1 Von Beschäftigten getragene Einstellungskosten im Verhältnis zum Jahreseinkommen im Zielland

10.7.2 Anzahl der Länder, die eine gut gesteuerte Migrationspolitik umgesetzt haben

10.a Den Grundsatz der besonderen und differenzierten Behandlung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, im Einklang mit den Übereinkünften der Welthandelsorganisation anwenden

10.a.1 Anteil der Zolltariflinien, bei denen Importe aus am wenigsten entwickelten Ländern und Entwicklungsländern von Zöllen befreit sind

10.b Öffentliche Entwicklungshilfe und Finanzströme einschließlich ausländischer Direktinvestitionen in die Staaten fördern, in denen der Bedarf am größten ist, insbesondere in die am wenigsten entwickelten Länder, die afrikanischen Länder, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Binnenentwicklungsländer, im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Plänen und Programmen

10.b Gesamte Mittelflüsse zugunsten der Entwicklung, nach Empfänger- und Geberländern und Art des Mittelflusses (z. B. öffentliche Entwicklungshilfe, ausländische Direktinvestitionen und andere Mittelflüsse)

10.c Bis 2030 die Transaktionskosten für Heimatüberweisungen von Migranten auf weniger als 3 Prozent senken und Überweisungskorridore mit Kosten von über 5 Prozent beseitigen

10.c Überweisungskosten im Verhältnis zum überwiesenen Betrag

Ziel 11. Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten

11.1 Bis 2030 den Zugang zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum und zur Grundversorgung für alle sicherstellen und Slums sanieren

11.1.1 Anteil der Stadtbewohner, die in Slums, informellen Siedlungen oder unzureichendem Wohnraum leben

11.2 Bis 2030 den Zugang zu sicheren, bezahlbaren, zugänglichen und nachhaltigen Verkehrssystemen für alle ermöglichen und die Sicherheit im Straßenverkehr verbessern, insbesondere durch den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, mit besonderem Augenmerk auf den Bedürfnissen von Menschen in prekären Situationen, Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen

11.2.1 Anteil der Bevölkerung mit bequemer Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Geschlecht, Alter und Menschen mit Behinderungen

11.3 Bis 2030 die Verstärkung inklusiver und nachhaltiger gestalten und die Kapazitäten für eine partizipatorische, integrierte und nachhaltige Siedlungsplanung und -steuerung in allen Ländern verstärken

11.3.1 Verhältnis der Flächenverbrauchs- zur Bevölkerungswachstumsrate

11.3.2 Anteil der Städte mit einer regulär und demokratisch funktionierenden Struktur für die Direktbeteiligung der Zivilgesellschaft an der Stadtplanung und -verwaltung

11.4 Die Anstrengungen zum Schutz und zur Wahrung des Weltkultur- und -naturerbes verstärken

11.4.1 Gesamtausgaben pro Kopf (öffentlich und privat) für die Erhaltung und den Schutz des gesamten Kultur- und Naturerbes, nach Art des Erbes (Kulturerbe, Naturerbe, Stätten, die sowohl dem Kultur- als auch dem Naturerbe angehören, und vom Welterbezentrums benannte Stätten), Verwaltungsebene (national, regional oder lokal/kommunal), Art der Ausgaben (Betriebsausgaben/Investitionen) und Art der privaten Finanzierung (Sachspenden, gemeinnütziger privater Sektor und Förderpatenschaften)

11.5 Bis 2030 die Zahl der durch Katastrophen, einschließlich Wasserkatastrophen, bedingten Todesfälle und der davon betroffenen Menschen deutlich reduzieren und die dadurch verursachten unmittelbaren wirtschaftlichen Verluste im Verhältnis zum globalen Bruttoinlandsprodukt wesentlich verringern, mit Schwerpunkt auf dem Schutz der Armen und von Menschen in prekären Situationen

11.5.1 Anzahl der Katastrophen zugeschriebenen Todesopfer, Vermissten und direkt Betroffenen je 100.000 Personen

11.5.2 Katastrophen zugeschriebene unmittelbare wirtschaftliche Verluste im Verhältnis zum globalen BIP, Schäden an kritischen Infrastrukturen und Zahl der Unterbrechungen der Grundversorgung

11.6 Bis 2030 die von den Städten ausgehende Umweltbelastung pro Kopf senken, unter anderem mit besonderer Aufmerksamkeit auf der Luftqualität und der kommunalen und sonstigen Abfallbehandlung

11.6.1 Anteil der städtischen Festabfälle, die regelmäßig gesammelt und sachgerecht entsorgt werden, am Gesamtanfall an städtischen Festabfällen, nach Städten

11.6.2 Bevölkerungsgewichtete Jahresmittelwerte der Feinstaubkonzentration (z. B. PM_{2,5} und PM₁₀) in Städten

11.7.1 Durchschnittlicher Anteil der für alle öffentlich zugänglichen Freiflächen an der Siedlungsfläche in Städten, nach Geschlecht, Alter und Menschen mit Behinderungen

11.7 Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu sicheren, inklusiven und zugänglichen Grünflächen und öffentlichen Räumen gewährleisten, insbesondere für Frauen und Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen

11.a Durch eine verstärkte nationale und regionale Entwicklungsplanung positive wirtschaftliche, soziale und ökologische Verbindungen zwischen städtischen, stadtnahen und ländlichen Gebieten unterstützen

11.b Bis 2020 die Zahl der Städte und Siedlungen, die integrierte Politiken und Pläne zur Förderung der Inklusion, der Ressourceneffizienz, der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung und der Widerstandsfähigkeit gegenüber Katastrophen beschließen und umsetzen, wesentlich erhöhen und gemäß dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 ein ganzheitliches Katastrophenrisikomanagement auf allen Ebenen entwickeln und umsetzen

11.c Die am wenigsten entwickelten Länder unter anderem durch finanzielle und technische Hilfe beim Bau nachhaltiger und widerstandsfähiger Gebäude unter Nutzung einheimischer Materialien unterstützen

11.7.2 Anteil der Personen, die in den vorangegangenen 12 Monaten Opfer körperlicher oder sexueller Belästigung wurden, nach Geschlecht, Alter, etwaiger Behinderung und Tatort

11.a.1 Anteil der Bevölkerung, der in Städten lebt, die urbane und regionale Entwicklungspläne umsetzen, die Bevölkerungsprognosen und Ressourcenbedarf einbeziehen, nach Größe der Stadt

11.b.1 Anzahl der Länder, die nationale Katastrophenvorsorgestrategien im Einklang mit dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 beschließen und umsetzen

11.b.2 Anteil der Kommunalverwaltungen, die lokale Katastrophenvorsorgestrategien, die mit nationalen Katastrophenvorsorgestrategien im Einklang stehen, beschließen und umsetzen

11.c.1 Anteil der finanziellen Unterstützung für die am wenigsten entwickelten Länder, der in den Bau und die Nachrüstung nachhaltiger, widerstandsfähiger und ressourceneffizienter Gebäude unter Nutzung einheimischer Materialien fließt

Ziel 12. Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen

12.1 Den Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster umsetzen, wobei alle Länder, an der Spitze die entwickelten Länder, Maßnahmen ergreifen, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands und der Kapazitäten der Entwicklungsländer

12.2 Bis 2030 die nachhaltige Bewirtschaftung und effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen erreichen

12.3 Bis 2030 die weltweite Nahrungsmittelverschwendung pro Kopf auf Einzelhandels- und Verbraucherebene halbieren und die entlang der Produktions- und Lieferkette entstehenden Nahrungsmittelverluste einschließlich Nachernteverlusten verringern

12.4 Bis 2020 einen umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und allen Abfällen während ihres gesamten Lebenszyklus in Übereinstimmung mit den vereinbarten internationalen Rahmenregelungen erreichen und ihre Freisetzung in Luft, Wasser und Boden erheblich verringern, um ihre nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf ein Mindestmaß zu beschränken

12.1.1 Anzahl der Länder, die über nationale Aktionspläne für Nachhaltigkeit in Konsum und Produktion verfügen oder die Nachhaltigkeit in Konsum und Produktion in ihrer nationalen Politik durchgängig als Priorität oder als Zielvorgabe berücksichtigen

12.2.1 Material-Fußabdruck, Material-Fußabdruck pro Kopf und Material-Fußabdruck je BIP-Einheit

12.2.2 Inlandsmaterialverbrauch, Inlandsmaterialverbrauch pro Kopf und Inlandsmaterialverbrauch je BIP-Einheit

12.3.1 Globaler Index der Nahrungsmittelverluste

12.4.1 Anzahl der Vertragsparteien internationaler multilateraler Umweltübereinkünfte über gefährliche Abfälle und andere Chemikalien, die ihre Zusagen und Verpflichtungen zur Übermittlung von Informationen nach den einschlägigen Übereinkünften einhalten

12.4.2 Aufkommen gefährlicher Abfälle pro Kopf sowie Anteil der gefährlichen Abfälle, der behandelt wird, nach Art der Behandlung

12.5 Bis 2030 das Abfallaufkommen durch Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung und Wiederverwendung deutlich verringern

12.6 Die Unternehmen, insbesondere große und transnationale Unternehmen, dazu ermutigen, nachhaltige Verfahren einzuführen und in ihre Berichterstattung Nachhaltigkeitsinformationen aufzunehmen

12.7 In der öffentlichen Beschaffung nachhaltige Verfahren fördern, im Einklang mit den nationalen Politiken und Prioritäten

12.8 Bis 2030 sicherstellen, dass die Menschen überall über einschlägige Informationen und das Bewusstsein für nachhaltige Entwicklung und eine Lebensweise in Harmonie mit der Natur verfügen

12.a Die Entwicklungsländer bei der Stärkung ihrer wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten im Hinblick auf den Übergang zu nachhaltigeren Konsum- und Produktionsmustern unterstützen

12.b Instrumente zur Beobachtung der Auswirkungen eines nachhaltigen Tourismus, der Arbeitsplätze schafft und die lokale Kultur und lokale Produkte fördert, auf die nachhaltige Entwicklung entwickeln und anwenden

12.c Die ineffiziente Subventionierung fossiler Brennstoffe, die zu verschwenderischem Verbrauch verleitet, durch Beseitigung von Marktverzerrungen entsprechend den nationalen Gegebenheiten rationalisieren, unter anderem durch eine Umstrukturierung der Besteuerung und die allmähliche Abschaffung dieser schädlichen Subventionen, um ihren Umweltauswirkungen Rechnung zu tragen, wobei die besonderen Bedürfnisse und Gegebenheiten der Entwicklungsländer in vollem Umfang berücksichtigt und die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf ihre Entwicklung in einer die Armen und die betroffenen Gemeinwesen schützenden Weise so gering wie möglich gehalten werden

Ziel 13. Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen⁴

13.1 Die Widerstandskraft und die Anpassungsfähigkeit gegenüber klimabedingten Gefahren und Naturkatastrophen in allen Ländern stärken

12.5.1 Nationale Wiederverwertungsquote, in Tonnen wiederverwerteten Materials

12.6.1 Anzahl der Unternehmen, die Nachhaltigkeitsberichte veröffentlichen

12.7.1 Anzahl der Länder, die Konzepte und Aktionspläne für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung umsetzen

12.8.1 Umfang der systematischen Einbeziehung i) einer weltbürgerlichen Bildung und ii) einer Bildung für nachhaltige Entwicklung, einschließlich Aufklärung über den Klimawandel, in a) die nationale Bildungspolitik, b) die Lehrpläne, c) die Ausbildung von Lehrkräften und d) die Leistungsbewertung der Lernenden

12.a.1 Umfang der Unterstützung für Entwicklungsländer im Bereich Forschung und Entwicklung zugunsten nachhaltigen Konsums, nachhaltiger Produktion und umweltschonender Technologien

12.b.1 Anzahl der Strategien, Maßnahmen und umgesetzten Aktionspläne für nachhaltigen Tourismus mit vereinbarten Überwachungs- und Evaluierungsinstrumenten

12.c.1 Höhe der Subventionen für fossile Brennstoffe je BIP-Einheit (Produktion und Konsum) und als Anteil an den nationalen Gesamtausgaben für fossile Brennstoffe

13.1.1 Anzahl der Katastrophen zugeschriebenen Todesopfer, Vermissten und direkt Betroffenen je 100.000 Personen

13.1.2 Anzahl der Länder, die nationale Katastrophenvorsorgestrategien im Einklang mit dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 beschließen und umsetzen

⁴ In Anerkennung dessen, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen das zentrale internationale zwischenstaatliche Forum für Verhandlungen über die globale Antwort auf den Klimawandel ist.

- 13.2 Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen einbeziehen
- 13.3 Die Aufklärung und Sensibilisierung sowie die persönlichen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung, der Reduzierung der Klimaauswirkungen sowie der Frühwarnung verbessern
- 13.a Die Verpflichtung erfüllen, die von den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die entwickelte Länder sind, übernommen wurde, bis 2020 gemeinsam jährlich 100 Milliarden Dollar aus allen Quellen aufzubringen, um den Bedürfnissen der Entwicklungsländer im Kontext sinnvoller Klimaschutzmaßnahmen und einer transparenten Umsetzung zu entsprechen, und den Grünen Klimafonds vollständig zu operationalisieren, indem er schnellstmöglich mit den erforderlichen Finanzmitteln ausgestattet wird
- 13.b Mechanismen zum Ausbau effektiver Planungs- und Managementkapazitäten im Bereich des Klimawandels in den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern fördern, unter anderem mit gezielter Ausrichtung auf Frauen, junge Menschen sowie lokale und marginalisierte Gemeinwesen
- 13.1.3 Anteil der Kommunalverwaltungen, die lokale Katastrophenvorsorgestrategien, die mit nationalen Katastrophenvorsorgestrategien im Einklang stehen, beschließen und umsetzen
- 13.2.1 Anzahl der Länder, die die Einführung oder Umsetzung integrierter Politiken/Strategien/Pläne bekanntgegeben haben, die ihre Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen erhöhen und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen sowie eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung so fördern, dass die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird (darunter ein nationaler Anpassungsplan, ein national festgelegter Beitrag, eine nationale Mitteilung und ein aktualisierter Zweijahresbericht oder Sonstiges)
- 13.3.1 Anzahl der Länder, die Abschwächung, Anpassung, Reduzierung der Auswirkungen und Frühwarnung in ihre Lehrpläne der primären, sekundären und tertiären Bildungsebene integriert haben
- 13.3.2 Anzahl der Länder, die die Stärkung des institutionellen, systemischen und individuellen Kapazitätsaufbaus zur Durchführung der Anpassung, der Abschwächung und des Technologietransfers sowie entwicklungsbezogene Maßnahmen bekanntgegeben haben
- 13.a.1 Im Rahmen der Zusage von 100 Milliarden US-Dollar jährlich zwischen 2020 und 2025 aufgebracht
- 13.b.1 Anzahl der am wenigsten entwickelten Länder und kleinen Inselentwicklungsländer, die spezialisierte Unterstützung erhalten, und Umfang der Unterstützung, darunter Finanzmittel, Technologie und Kapazitätsaufbau, für Mechanismen zum Ausbau effektiver Planungs- und Managementkapazitäten im Bereich des Klimawandels, unter anderem mit gezielter Ausrichtung auf Frauen, junge Menschen sowie lokale und marginalisierte Gemeinwesen

Ziel 14. Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen

- 14.1 Bis 2025 alle Arten der Meeresverschmutzung, insbesondere durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten und namentlich Meeresmüll und Nährstoffbelastung, verhüten und erheblich verringern
- 14.1.1 Küsteneutrophierungsindex und Konzentration treibenden Plastikmülls

- 14.2 Bis 2020 die Meeres- und Küstenökosysteme nachhaltig bewirtschaften und schützen, um unter anderem durch Stärkung ihrer Resilienz erhebliche nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, und Maßnahmen zu ihrer Wiederherstellung ergreifen, damit die Meere wieder gesund und produktiv werden
- 14.3 Die Versauerung der Ozeane auf ein Mindestmaß reduzieren und ihre Auswirkungen bekämpfen, unter anderem durch eine verstärkte wissenschaftliche Zusammenarbeit auf allen Ebenen
- 14.4 Bis 2020 die Fangtätigkeit wirksam regeln und die Überfischung, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei und zerstörerische Fangpraktiken beenden und wissenschaftlich fundierte Bewirtschaftungspläne umsetzen, um die Fischbestände in kürzestmöglicher Zeit mindestens auf einen Stand zurückzuführen, der den höchstmöglichen Dauerertrag unter Berücksichtigung ihrer biologischen Merkmale sichert
- 14.5 Bis 2020 mindestens 10 Prozent der Küsten- und Meeresgebiete im Einklang mit dem nationalen Recht und dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen erhalten
- 14.6 Bis 2020 bestimmte Formen der Fischereisubventionen untersagen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, Subventionen abschaffen, die zu illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei beitragen, und keine neuen derartigen Subventionen einführen, in Anerkennung dessen, dass eine geeignete und wirksame besondere und differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder einen untrennbaren Bestandteil der im Rahmen der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen über Fischereisubventionen bilden sollte⁵
- 14.7 Bis 2030 die sich aus der nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen ergebenden wirtschaftlichen Vorteile für die kleinen Inselentwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder erhöhen, namentlich durch nachhaltiges Management der Fischerei, der Aquakultur und des Tourismus
- 14.a Die wissenschaftlichen Kenntnisse vertiefen, die Forschungskapazitäten ausbauen und Meerestechnologien weitergeben, unter Berücksichtigung der Kriterien und Leitlinien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission für die Weitergabe von Meerestechnologie, um die Gesundheit der Ozeane zu verbessern und den Beitrag der biologischen Vielfalt der Meere zur Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der kleinen Inselentwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder, zu verstärken
- 14.2.1 Anteil der nationalen ausschließlichen Wirtschaftszonen mit ökosystemorientierter Bewirtschaftung
- 14.3.1 Durchschnittlicher Säuregehalt der Meere (pH), gemessen an einer Reihe vereinbarter repräsentativer Messstellen
- 14.4.1 Anteil der Fischbestände innerhalb biologisch nachhaltiger Grenzen
- 14.5.1 Ausdehnung von Schutzgebieten im Verhältnis zu den gesamten Meeresgebieten
- 14.6.1 Landesspezifische Fortschritte beim Umsetzungsgrad internationaler Übereinkünfte zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei
- 14.7.1 Anteil der nachhaltigen Fischerei am BIP der kleinen Inselentwicklungsländer, der am wenigsten entwickelten Länder und aller Länder
- 14.a.1 Anteil der Forschung im Bereich Meerestechnologie am gesamten Forschungsetat

⁵ Unter Berücksichtigung der laufenden Verhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation, der Entwicklungsagenda von Doha und des Mandats der Ministererklärung von Hongkong.

14.b Den Zugang der handwerklichen Kleinfischer zu den Meeresressourcen und Märkten gewährleisten

14.b.1 Fortschritte einzelner Länder im Hinblick auf den Umsetzungsgrad eines rechtlichen/regulatorischen/politischen/institutionellen Rahmens, der Zugangsrechte für Kleinfischerei anerkennt und schützt

14.c Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen verbessern und zu diesem Zweck das Völkerrecht umsetzen, wie es im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen niedergelegt ist, das den rechtlichen Rahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen vorgibt, worauf in Ziffer 158 des Dokuments „Die Zukunft, die wir wollen“ hingewiesen wird

14.c.1 Anzahl der Länder, die durch rechtliche, politische und institutionelle Rahmen bei der Ratifizierung, Annahme und Durchführung von ozeanbezogenen Übereinkünften zur Umsetzung des Völkerrechts, wie es im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen niedergelegt ist, zugunsten der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen vorankommen

Ziel 15. Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen

15.1 Bis 2020 im Einklang mit den Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Land- und Binnensüßwasser-Ökosysteme und ihrer Dienstleistungen, insbesondere der Wälder, der Feuchtgebiete, der Berge und der Trockengebiete, gewährleisten

15.1.1 Waldfläche im Verhältnis zur gesamten Landfläche

15.1.2 Von Schutzgebieten erfasster Anteil der für die biologische Vielfalt der Land- und Süßwasserökosysteme bedeutsamen Gebiete, nach Art des Ökosystems

15.2 Bis 2020 die nachhaltige Bewirtschaftung aller Waldarten fördern, die Entwaldung beenden, geschädigte Wälder wiederherstellen und die Aufforstung und Wiederaufforstung weltweit beträchtlich erhöhen

15.2.1 Fortschritte bei der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

15.3 Bis 2030 die Wüstenbildung bekämpfen, die geschädigten Flächen und Böden einschließlich der von Wüstenbildung, Dürre und Überschwemmungen betroffenen Flächen sanieren und eine bodendegradationsneutrale Welt anstreben

15.3.1 Anteil geschädigter Flächen an der gesamten Landfläche

15.4 Bis 2030 die Erhaltung der Bergökosysteme einschließlich ihrer biologischen Vielfalt sicherstellen, um ihre Fähigkeit zur Erbringung wesentlichen Nutzens für die nachhaltige Entwicklung zu stärken

15.4.1 Von Schutzgebieten erfasster Anteil der für die biologische Vielfalt der Bergökosysteme bedeutsamen Gebiete

15.4.2 Index des Bewuchses von Berggebieten

15.5 Umgehende und bedeutende Maßnahmen ergreifen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume zu verringern, dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende zu setzen und bis 2020 die bedrohten Arten zu schützen und ihr Aussterben zu verhindern

15.5.1 Rote-Liste-Index

15.6 Die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile und den angemessenen Zugang zu diesen Ressourcen fördern, wie auf internationaler Ebene vereinbart

15.6.1 Anzahl der Länder mit den rechtlichen, administrativen und politischen Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der Vorteile

15.7 Dringend Maßnahmen ergreifen, um der Wilderei und dem Handel mit geschützten Pflanzen- und Tierarten ein Ende zu setzen und dem Problem des Angebots illegaler Produkte aus wildlebenden Pflanzen und Tieren und der Nachfrage danach zu begegnen

15.7.1 Anteil der gehandelten wildlebenden Tiere und Pflanzen, die aus Wilderei oder illegalem Handel stammen

15.8 Bis 2020 Maßnahmen einführen, um das Einbringen invasiver gebietsfremder Arten zu verhindern, ihre Auswirkungen auf die Land- und Wasserökosysteme deutlich zu reduzieren und die prioritären Arten zu kontrollieren oder zu beseitigen

15.9 Bis 2020 Ökosystem- und Biodiversitätswerte in die nationalen und lokalen Planungen, Entwicklungsprozesse, Armutsbekämpfungsstrategien und Gesamtrechnungssysteme einbeziehen

15.a Finanzielle Mittel aus allen Quellen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme aufbringen und deutlich erhöhen

15.b Erhebliche Mittel aus allen Quellen und auf allen Ebenen für die Finanzierung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder aufbringen und den Entwicklungsländern geeignete Anreize für den vermehrten Einsatz dieser Bewirtschaftungsform bieten, namentlich zum Zweck der Walderhaltung und Wiederaufforstung

15.c Die weltweite Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Wilderei und des Handels mit geschützten Arten verstärken, unter anderem durch die Stärkung der Fähigkeit lokaler Gemeinwesen, Möglichkeiten einer nachhaltigen Existenzsicherung zu nutzen

15.8.1 Anteil der Länder, der einschlägige innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschiedet und der Prävention und Kontrolle invasiver gebietsfremder Arten ausreichende Ressourcen widmet

15.9.1 Fortschritte in Bezug auf die nationalen Zielvorgaben im Einklang mit dem Aichi-Biodiversitätsziel 2 des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020

15.a.1 Öffentliche Entwicklungshilfe und öffentliche Ausgaben für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme

15.b.1 Öffentliche Entwicklungshilfe und öffentliche Ausgaben für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme

15.c.1 Anteil der gehandelten wildlebenden Tiere und Pflanzen, die aus Wilderei oder illegalem Handel stammen

Ziel 16. Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen

16.1 Alle Formen der Gewalt und die gewaltbedingte Sterblichkeit überall deutlich verringern

16.1.1 Zahl der Opfer vorsätzlicher Tötung je 100.000 Personen, nach Geschlecht und Alter

16.1.2 Konfliktbezogene Todesfälle je 100.000 Personen, nach Geschlecht, Alter und Todesursache

16.1.3 Anteil der Bevölkerung, der in den vorangegangenen 12 Monaten physischer, psychischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt war

16.1.4 Anteil der Bevölkerung, der sich in seiner Wohnumgebung alleine sicher fühlt

16.2 Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder beenden

16.2.1 Anteil der Kinder zwischen 1 und 17 Jahren, die im vorangegangenen Monat körperlicher Züchtigung und/oder psychischer Aggression durch Betreuungspersonen ausgesetzt waren

16.2.2 Anzahl der Opfer von Menschenhandel je 100.000 Personen, nach Geschlecht, Alter und Form der Ausbeutung

16.2.3 Anteil junger Frauen und Männer zwischen 18 und 29 Jahren, die vor Vollendung des 18. Lebensjahrs sexueller Gewalt ausgesetzt waren

- 16.3 Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten
- 16.3.1 Anteil der Opfer von in den vorangegangenen 12 Monaten verübten Gewalttaten, die den zuständigen Behörden oder anderen offiziell anerkannten Mechanismen zur Konfliktbeilegung diese Gewalt angezeigt haben
- 16.3.2 Ohne Urteil Inhaftierte im Verhältnis zur gesamten Gefängnisbevölkerung
- 16.4 Bis 2030 illegale Finanz- und Waffenströme deutlich verringern, die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte verstärken und alle Formen der organisierten Kriminalität bekämpfen
- 16.4.1 Gesamtwert der zufließenden und abfließenden illegalen Finanzströme (in US-Dollar zum Gegenwartswert)
- 16.4.2 Anteil der beschlagnahmten, aufgefundenen oder abgegebenen Waffen, deren illegaler Ursprung oder Kontext im Einklang mit internationalen Übereinkünften von einer zuständigen Behörde rückverfolgt oder nachgewiesen wurde
- 16.5 Korruption und Bestechung in allen ihren Formen erheblich reduzieren
- 16.5.1 Anteil der Personen, die in den vorangegangenen 12 Monaten zumindest einmal mit einer Amtsperson in Kontakt waren und eine Bestechungszahlung an eine Amtsperson geleistet haben oder von ihr dazu aufgefordert wurden
- 16.5.2 Anteil der Unternehmen, die in den vorangegangenen 12 Monaten zumindest einmal mit einer Amtsperson in Kontakt waren und eine Bestechungszahlung an eine Amtsperson geleistet haben oder von ihr dazu aufgefordert wurden
- 16.6 Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen
- 16.6.1 Primäre Staatsausgaben im Verhältnis zum ursprünglich gebilligten Haushaltsplan, nach Sektor (oder nach Haushaltscode oder Ähnlichem)
- 16.6.2 Anteil der Bevölkerung, der mit dem zuletzt in Anspruch genommenen Behördendienst zufrieden war
- 16.7 Dafür sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ ist
- 16.7.1 Stellenverteilung in öffentlichen Institutionen (nationale und lokale Gesetzgebungsorgane, öffentlicher Dienst und Rechtsprechungsorgane) im Vergleich zur nationalen Stellenverteilung, nach Geschlecht, Alter, Menschen mit Behinderungen und Bevölkerungsgruppe
- 16.7.2 Anteil der Bevölkerung, der der Ansicht ist, dass die Entscheidungsfindung inklusiv und bedarfsorientiert ist, nach Geschlecht, Alter, etwaiger Behinderung und Bevölkerungsgruppe
- 16.8 Die Teilhabe der Entwicklungsländer an den globalen Lenkungsinstitutionen erweitern und verstärken
- 16.8.1 Mitglieder- und Stimmrechtsanteil von Entwicklungsländern in internationalen Organisationen
- 16.9 Bis 2030 insbesondere durch die Registrierung der Geburten dafür sorgen, dass alle Menschen eine rechtliche Identität haben
- 16.9.1 Anteil der Kinder unter 5 Jahren, deren Geburt von einer Zivilbehörde registriert wurde, nach Alter

16.10 Den öffentlichen Zugang zu Informationen gewährleisten und die Grundfreiheiten schützen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Übereinkünften

16.a Die zuständigen nationalen Institutionen namentlich durch internationale Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen zur Verhütung von Gewalt und zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität unterstützen, insbesondere in den Entwicklungsländern

16.b Nichtdiskriminierende Rechtsvorschriften und Politiken zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung fördern und durchsetzen

16.10.1 Anzahl der bestätigten Fälle von Tötung, Entführung, Verschwindenlassen, willkürlicher Inhaftierung und Folter von Journalisten und mit ihnen verbundenen Medienangehörigen, Gewerkschaftern und Menschenrechtsaktivisten in den vorangegangenen 12 Monaten

16.10.2 Anzahl der Länder mit verfassungsmäßigen, gesetzlichen und/oder politischen Garantien für den öffentlichen Zugang zu Informationen

16.a.1 Vorhandensein unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen, die den Pariser Grundsätzen folgen

16.b.1 Anteil der Bevölkerung, der angibt, sich in den vorangegangenen 12 Monaten wegen eines nach den internationalen Menschenrechtsnormen verbotenen Diskriminierungsgrunds persönlich diskriminiert oder belästigt gefühlt zu haben

Ziel 17. Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen

Finanzierung

17.1 Die Mobilisierung einheimischer Ressourcen verstärken, einschließlich durch internationale Unterstützung für die Entwicklungsländer, um die nationalen Kapazitäten zur Erhebung von Steuern und anderen Abgaben zu verbessern

17.2 Sicherstellen, dass die entwickelten Länder ihre Zusagen im Bereich der öffentlichen Entwicklungshilfe voll einhalten, einschließlich der von vielen entwickelten Ländern eingegangenen Verpflichtung, die Zielvorgabe von 0,7 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer und 0,15 bis 0,20 Prozent zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen; den Gebern öffentlicher Entwicklungshilfe wird nahegelegt, die Bereitstellung von mindestens 0,20 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder als Zielsetzung zu erwägen

17.3 Zusätzliche finanzielle Mittel aus verschiedenen Quellen für die Entwicklungsländer mobilisieren

17.1.1 Gesamte Staatseinnahmen im Verhältnis zum BIP, nach Quelle

17.1.2 Durch inländische Steuern finanzierter Anteil des Staatshaushalts

17.2.1 Öffentliche Netto-Entwicklungshilfe (insgesamt und an die am wenigsten entwickelten Länder) im Verhältnis zum Bruttonationaleinkommen (BNE) der Geberländer des Ausschusses für Entwicklungshilfe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

17.3.1 Ausländische Direktinvestitionen, öffentliche Entwicklungshilfe und Süd-Süd-Zusammenarbeit im Verhältnis zum Gesamtumfang des Staatshaushalts

17.3.2 Umfang der Heimatüberweisungen (in US-Dollar) im Verhältnis zum gesamten BIP

17.4 Den Entwicklungsländern dabei behilflich sein, durch eine koordinierte Politik zur Förderung der Schuldenfinanzierung, der Entschuldung beziehungsweise der Umschuldung die langfristige Tragfähigkeit der Verschuldung zu erreichen, und das Problem der Auslandsverschuldung hochverschuldeter armer Länder angehen, um die Überschuldung zu verringern

17.5 Investitionsförderungssysteme für die am wenigsten entwickelten Länder beschließen und umsetzen

Technologie

17.6 Die regionale und internationale Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit und Dreieckskooperation im Bereich Wissenschaft, Technologie und Innovation und den Zugang dazu verbessern und den Austausch von Wissen zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen verstärken, unter anderem durch eine bessere Abstimmung zwischen den vorhandenen Mechanismen, insbesondere auf Ebene der Vereinten Nationen, und durch einen globalen Mechanismus zur Technologieförderung

17.7 Die Entwicklung, den Transfer, die Verbreitung und die Diffusion von umweltverträglichen Technologien an die Entwicklungsländer zu gegenseitig vereinbarten günstigen Bedingungen, einschließlich Konzessions- und Vorzugsbedingungen, fördern

17.8 Die Technologiebank und den Mechanismus zum Kapazitätsaufbau für Wissenschaft, Technologie und Innovation für die am wenigsten entwickelten Länder bis 2017 vollständig operationalisieren und die Nutzung von Grundlagentechnologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, verbessern

Kapazitätsaufbau

17.9 Die internationale Unterstützung für die Durchführung eines effektiven und gezielten Kapazitätsaufbaus in den Entwicklungsländern verstärken, um die nationalen Pläne zur Umsetzung aller Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, namentlich im Rahmen der Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation

Handel

17.10 Ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem unter dem Dach der Welthandelsorganisation fördern, insbesondere durch den Abschluss der Verhandlungen im Rahmen ihrer Entwicklungsagenda von Doha

17.11 Die Exporte der Entwicklungsländer deutlich erhöhen, insbesondere mit Blick darauf, den Anteil der am wenigsten entwickelten Länder an den weltweiten Exporten bis 2020 zu verdoppeln

17.4.1 Schuldendienst im Verhältnis zu den Erlösen aus Güter- und Dienstleistungsexporten

17.5.1 Anzahl der Länder, die Investitionsförderungssysteme für die am wenigsten entwickelten Länder beschließen und umsetzen

17.6.1 Anzahl der Kooperationsvereinbarungen und -programme in den Bereichen Wissenschaft und/oder Technologie zwischen Ländern, nach Art der Kooperation

17.6.2 Breitband-Internetanschlüsse über Festnetz je 100 Einwohnerinnen und Einwohner, nach Geschwindigkeit

17.7.1 Gesamtbetrag der bewilligten Finanzmittel für Entwicklungsländer zur Förderung der Entwicklung, des Transfers, der Verbreitung und der Diffusion von umweltverträglichen Technologien

17.8.1 Anteil der Internetnutzerinnen und -nutzer

17.9.1 Wert der für Entwicklungsländer zugesagten finanziellen und technischen Hilfe (namentlich im Rahmen der Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation), in US-Dollar

17.10.1 Gewichtete Durchschnittszölle weltweit

17.11.1 Anteil der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder an den weltweiten Exporten

17.12 Die rasche Umsetzung des zoll- und kontingentfreien Marktzugangs auf dauerhafter Grundlage für alle am wenigsten entwickelten Länder im Einklang mit den Beschlüssen der Welthandelsorganisation erreichen, unter anderem indem sichergestellt wird, dass die für Importe aus den am wenigsten entwickelten Ländern geltenden präferenziellen Ursprungsregeln transparent und einfach sind und zur Erleichterung des Marktzugangs beitragen

Systemische Fragen

Politik- und institutionelle Kohärenz

17.13 Die globale makroökonomische Stabilität verbessern, namentlich durch Politikkoordinierung und Politikkohärenz

17.14 Die Politikkohärenz zugunsten nachhaltiger Entwicklung verbessern

17.15 Den politischen Spielraum und die Führungsrolle jedes Landes bei der Festlegung und Umsetzung von Politiken zur Armutsbeseitigung und für nachhaltige Entwicklung respektieren

Multi-Akteur-Partnerschaften

17.16 Die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung ausbauen, ergänzt durch Multi-Akteur-Partnerschaften zur Mobilisierung und zum Austausch von Wissen, Fachkenntnissen, Technologie und finanziellen Ressourcen, um die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern zu unterstützen

17.17 Die Bildung wirksamer öffentlicher, öffentlich-privater und zivilgesellschaftlicher Partnerschaften aufbauend auf den Erfahrungen und Mittelbeschaffungsstrategien bestehender Partnerschaften unterstützen und fördern

Daten, Überwachung und Rechenschaft

17.18 Bis 2020 die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus für die Entwicklungsländer und namentlich die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer erhöhen, mit dem Ziel, über erheblich mehr hochwertige, aktuelle und verlässliche Daten zu verfügen, die nach Einkommen, Geschlecht, Alter, Rasse, Ethnizität, Migrationsstatus, Behinderung, geografischer Lage und sonstigen im nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselt sind

17.12.1 Durchschnittliche Zölle für Entwicklungsländer, am wenigsten entwickelte Länder und kleine Inselentwicklungsländer

17.13.1 Katalog makroökonomischer Indikatoren

17.14.1 Anzahl der Länder mit Mechanismen zur Verbesserung der Politikkohärenz in der nachhaltigen Entwicklung

17.15.1 Ausmaß der Nutzung ländereigener Ergebnisrahmen und Planungsinstrumente durch die Anbieter von Entwicklungszusammenarbeit

17.16.1 Anzahl der Länder, die Fortschritte bei Multi-Akteur-Überwachungsrahmen für entwicklungspolitische Wirksamkeit zugunsten der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung vermelden

17.17.1 Zugesagte Beträge für öffentlich-privater und zivilgesellschaftliche Partnerschaften, in US-Dollar

17.18.1 Anteil der auf nationaler Ebene erstellten Indikatoren für nachhaltige Entwicklung, die, sofern für die Zielvorgabe relevant, im Einklang mit den Grundprinzipien der amtlichen Statistik vollständig aufgeschlüsselt sind

17.18.2 Anzahl der Länder, deren nationale Rechtsvorschriften im Bereich Statistik den Grundprinzipien der amtlichen Statistik folgen

17.18.3 Anzahl der Länder mit einem vollständig finanzierten und in Umsetzung befindlichen nationalen statistischen Plan, nach Finanzierungsquelle

17.19 Bis 2030 auf den bestehenden Initiativen aufbauen, um Fortschrittsmaße für nachhaltige Entwicklung zu erarbeiten, die das Bruttoinlandsprodukt ergänzen, und den Aufbau der statistischen Kapazitäten der Entwicklungsländer unterstützen

17.19.1 Wert aller für den Ausbau der statistischen Kapazitäten der Entwicklungsländer zur Verfügung gestellten Ressourcen, in US-Dollar

17.19.2 Anteil der Länder, die *a)* in den vorangegangenen 10 Jahren mindestens eine Volks- und Wohnungszählung durchgeführt haben und *b)* bei der Geburtenregistrierung 100 Prozent und bei der Registrierung von Todesfällen 80 Prozent erreicht haben